

## Verfassung des Landes

### Schleswig-Holstein (*Entwurf*)

**Artikel 5. Nationale Minderheiten und Volksgruppen.** (1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die nationale dänische Minderheit und die Minderheit der deutschen

Roma und Sinti sowie die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.

**Auch  
das Vorschlagen  
von Gesetzesänderungen  
kostet Geld.**

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein setzt sich ein für Minderheitenschutz und gegen Diskriminierung.

Lesen Sie auf Seite 23, wie das in einem konkreten Fall aussieht und werden Sie auch darum Vereinsmitglied oder überweisen Sie eine Spende an den Förderverein des Flüchtlingsrates.



**FÖRDERVEREIN Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.**

Konto 152870 • BLZ 21060237 • Ev. Darlehensgenossenschaft eG • Kiel